Bebauungsplan Nr. N 16 „Kurze Str. – Hellbach – Südstr."

3. VEREINF. ÄNDERUNG

ORIGINAL

Gemarkung Beckum
Flur 303 Maßstab 1: 1000

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 2 a, 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)
§§ 4, 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV NW S. 290)

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§ 2 UND § 10	DES BUNDESBAUGESETZES	VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341)	
VORSCHRIFTEN	DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG	VOM 26. 6. 1962 (BGBL. I S. 429)	
§ 4 UND § 28	DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N R W	VOM 28.10. 1952 (GV. NW. S. 167)	
§ 103	DER BAUORDNUNG FÜR N R W	VOM 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373)	IN VERBINDUNG MIT
§ 4	DER 1. VERORDNG. Z. DURCHFÜHRG. D. BBAUG.	VOM 29.11. 1960 (GV. NW. S. 433)	UND
§ 9 (2)	DES BUNDESBAUGESETZES	VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341)	

PLAN I GRUNDRISS **M – 1 : 1000**

GEMÄSS DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBL. I S. 21)

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN: PLAN I (GRUNDRISS)

ER HAT MIT ALLEN TEILEN SÄMTLICHEN BESCHLUSSFASSUNGEN DES RATES IM SINNE DER §§ 2 (6) UND 10 BBAUG. ZUGRUNDE GELEGEN.
DIE ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT IST AUF DEN EINZELNEN TEILEN BEURKUNDET.

NEUBECKUM, DEN _____
DER GEMEINDEDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN M – 1 : 25000

MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSAMTES NORDRH.-WESTF. VOM 21.2.1964 (KONTROLL-NR 2119)

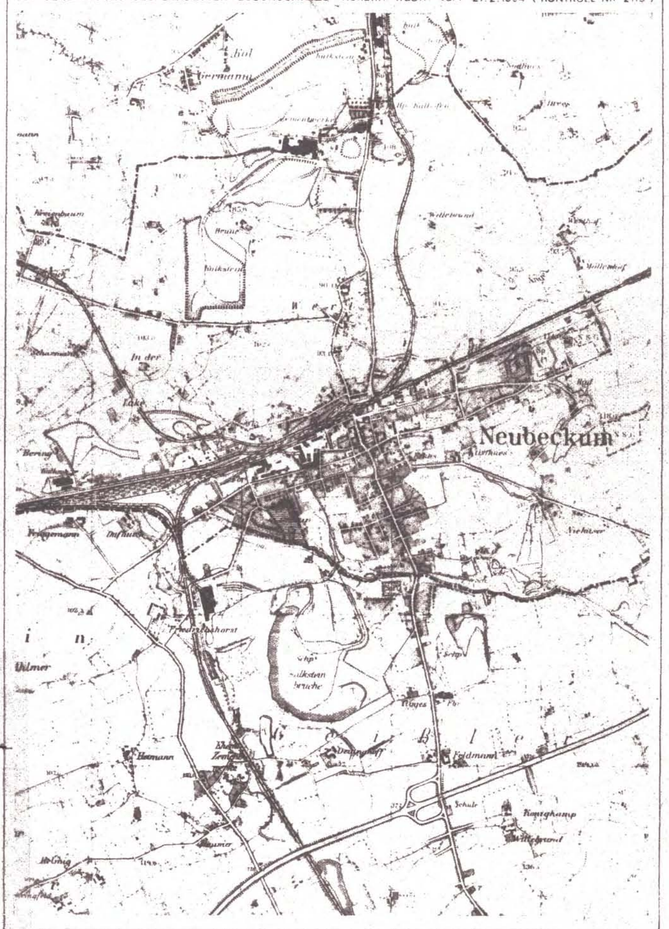

PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDVERGLEICH

i.A. Peter Groote
REG. BAUMEISTER AD. DR. ING. H. KNIPPING

Manfred Knipping
ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. KNIPPING
58 HAGEN · ROSENSTRASSE 82 · TEL. 53674
PLAN 153/16/I HAGEN, DEN 10.11.1965

PLANUNTERLAGEN

DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT.
LANDKREIS BECKUM – KATASTERAMT
gez. i.A. Kolkmann (L.S.)
OELDE, DEN 25.5.1966

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 6.4.1966 BESCHLOSSEN, NACH § 2 (1) BBAUG FÜR DEN GEKENNZEICHNETEN BEREICH EINEN BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 IN VERBINDUNG MIT § 9 BBAUG. AUFZUSTELLEN.
gez.: Gödde (BÜRGERMEISTER) Müller (RATSMITGLIED) Eustermann (SCHRIFTFÜHRER) NEUBECKUM, DEN 20.4.1966

DER BESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRENZUNG SEINES GELTUNGSBEREICHES SIND NACH §§ 4 U. 37 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
gez. Schäfer (DER GEMEINDEDIREKTOR) NEUBECKUM, DEN 13.5.1966

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 4.2.1966 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES § 2 (6) BBAUG. BESCHLOSSEN.
gez.: Gödde (BÜRGERMEISTER) Müller (RATSMITGLIED) Eustermann (SCHRIFTFÜHRER) NEUBECKUM, DEN 4.2.1966

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (6) BBAUG AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 14.3.1966 BIS EINSCHL. 13.4.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 17.2.1966 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
gez.: Schäfer (DER GEMEINDEDIREKTOR) NEUBECKUM, DEN 21.4.1966

Violette Eintragungen: Änderungen Aufgrund von Bedenken und Anregungen, denen der Rat der Gemeinde Neubeckum in seiner Sitzung am 20.5.1966 stattgegeben hat.

gez.: Gödde (Bürgermeister) Müller (Ratsmitglied) Kornath (Schriftführer) Neubeckum, den 20.5.1966

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 20.5.1966 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
gez.: Gödde (BÜRGERMEISTER) Müller (RATSMITGLIED) Kornath (SCHRIFTFÜHRER) NEUBECKUM, DEN 20.5.1966

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBAUG. MIT VERFÜGUNG VOM 24.10.66 AZ 34.3.a 5203 GENEHMIGT WORDEN.
gez. i.A. Güldenpfennig
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER, DEN 24.10.1966

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG SIND NACH § 12 BBAUG AM 18.11.66 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
gez. Schäfer (DER GEMEINDEDIREKTOR) NEUBECKUM, DEN 18.11.1966

LEGENDE

IST IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN NICHT AUSGEWIESEN

FÜR BESTAND

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFF. VERKEHRSFLÄCHE: STRASSE + WEG / PARKFLÄCHE / BAHN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- GEWÄSSERFLÄCHE
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- BEBAUUNG MIT EINTRAGUNG VON FIRSTRICHTUNG + ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

FÜR BESTAND NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- BAUGENEHMIGUNG WÄHREND DER PLANAUFSTELLUNG ERTEILT

FÜR VORSCHLÄGE OHNE RECHTLICHE BINDUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE

FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, ZB VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) / REINES WOHNGEBIET (WR) — ART BAULICHER NUTZUNG
- GRZ / GFZ / Z: MIT GRUNDFLÄCHENZAHL (0,4) / MIT GESCHOSSFLÄCHENZAHL (0,6) / MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND (II) / MAXIMAL (II) — MASS BAULICHER NUTZUNG
- BAUWEISE: IN GESCHLOSSENER BAUWEISE (g) / IN OFFENER BAUWEISE (o) / ALS EINZELHAUS / ALS DOPPELHAUS / ALS HAUSGRUPPE
- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FÜR ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG MAXIMAL
- FÜR ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND
- FÜR DREIGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND
- FÜR FÜNFGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESOND. BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- GRUNDSTÜCK V. BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- FLÄCHE FÜR VERWERTG./BESEITIGG. VON ABWASSER U. FEST. ABFALLSTOFFEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
- FLACHDACH
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN · EINGESCHOSSIG (Ga)
- EINFAHRT AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- 25°-30° DACHNEIGUNG GEMÄSS § 9 (4) BBauG IN VERBINDUNG MIT § 103 BauO NW
- ÖFF. VERKEHRSFLÄCHE: STRASSE + WEG / PARKFLÄCHE / BAHN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE

FÜR FESTSETZUNGEN NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

A. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1. DACHFORM	BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN	SATTELDACH · 45°-50° NEIGUNG
	BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN („BUNGALOW STIL")	FLACHDACH ODER FLACH GENEIGTES DACH · MAXIMAL 20° NEIGUNG
	BEI ZWEIGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN	SATTELDACH · 25°-30° NEIGUNG
	BEI DREI- UND VIERGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN	FLACHDACH ODER SATTELDACH · 25°-30° NEIGUNG
	BEI FÜNF- UND MEHRGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN	FLACHDACH
	BEI GARAGEN	FLACHDACH
	BEI LÄDEN UND NEBENGEBÄUDEN	FLACHDACH
2. DACHDECKUNG	BEI SATTELDÄCHERN	DUNKELFARBIGE DACHZIEGEL
	BEI FLACH GENEIGTEN DÄCHERN	DUNKELFARBIGE DACHZIEGEL, SCHIEFER ODER WELLASBESTZEMENT DUNKELFARB
3. SOCKELHÖHE	MAXIMAL 0,50 m ÜBER STRASSENKRONE. – WENN DURCH BODENBEWEGUNG, GRUNDWASSERSTAND ODER KANALANSCHLUSS DIE SOCKELHÖHE DAS MASS VON 0,50 m ÜBERSCHREITET, IST DIE ENTSTEHENDE DIFFERENZ DURCH ANBÖSCHEN ZU BESEITIGEN.	
4. TRAUFHÖHE	BEI ALLEN WOHNGEBÄUDEN	MAXIMAL 3,00 m JE GESCHOSS ÜBER SOCKELOBERKANTE.
5. DREMPEL	BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN	MAXIMAL 0,75 m. – DIE SPARREN MIT DER DACHHAUT MÜSSEN BIS ZUR DECKENUNTERKANTE HERUNTERGEFÜHRT WERDEN.
	BEI ZWEI- UND MEHRGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN	UNZULÄSSIG
6. AUSSENWÄNDE	BEI WOHNGEBÄUDEN SIND MIT EINEM HELLEN VERPUTZ, EINEM HELLEN ANSTRICH, ZIEGELVERBLENDUNG ODER ANDEREN GEEIGNETEN VERKLEIDUNGEN ZU VERSEHEN. BEI GRUPPENBAUVORHABEN SIND NUR MIT EINHEITLICHEM MATERIAL ZU VERKLEIDEN UND ZU VERSEHEN. BEI EINZELBAUVORHABEN SIND DER VORHERRSCHENDEN VERKLEIDUNGSART ANZUPASSEN. BEI GARAGEN SIND MIT DEM MATERIAL DES ZUGEHÖRIGEN WOHNHAUSES ZU VERKLEIDEN UND ZU VERSEHEN. BEI DOPPEL- UND MEHRFACHGARAGEN DARF NUR EIN MATERIAL VERWENDET WERDEN. GARAGEN IN FERTIGBAUWEISE BEDÜRFEN DER BESONDEREN GENEHMIGUNG.	

B. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG VON GRÜNANLAGEN

1. DIE ALS GRÜNFLÄCHE FESTGESETZTE FLÄCHE DARF NUR GÄRTNERISCH MIT ANPFLANZUNG VON RASEN, BLUMEN, ZIERSTRÄUCHERN UND BÄUMEN GENUTZT WERDEN.
2. DIE BEGRENZUNG ZWISCHEN ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE UND BAUGRUNDSTÜCK DARF NUR MIT EINER LEBENDEN HECKE VON MAXIMAL 0,60 m HÖHE BEPFLANZT WERDEN. ZÄUNE UND MAUERN BEDÜRFEN DER BESONDEREN GENEHMIGUNG. DIE HECKEN SIND ZWEIMAL JÄHRLICH ZU SCHNEIDEN.
3. IN SICHTWINKELN AN DEN EINMÜNDUNGEN VON STRASSEN UND AN STRASSENKREUZUNGEN DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0,70 m ÜBER STRASSENOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
4. DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN SIND NUR IN FORM VON LEBENDEN HECKEN, HOLZ- ODER MASCHENDRAHTZÄUNEN VON MAXIMAL 1,20 m HÖHE ZULÄSSIG.

C. FESTSETZUNGEN ÜBER SONSTIGE ANLAGEN

1. BEHELFSBAUTEN	UND SCHUPPEN, SOWIE GARAGEN AUS BLECH SIND NICHT ZULÄSSIG.
2. WERBEEINRICHTGN.	JEGLICHER GRÖSSE, ART UND AUSFÜHRUNG SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.
3. FREILEITUNGEN	JEGLICHER ART SIND NICHT GESTATTET, SOFERN DIE PLANDARSTELLUNG NICHT ETWAS ANDERES FESTLEGT.
4. EINFRIEDIGUNGEN	– ABWEICHEND VON DEM UNTER „B" GESAGTEN – DURCH ZÄUNE, MAUERN UND HOLZVERSCHLÄGE SIND GRUNDSÄTZLICH GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.
6. AUSNAHMEN	ÜBER AUSNAHMEN ENTSCHEIDET DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE.
5. GARAGEN	MINDESTABSTAND VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE 5,00 m

1

Der Rat der Stadt Beckum hat am 6.3.1979 die 3. vereinfachte Änderung des rechtskraftigen Bebauungsplanes Nr N 16 „Kurze Str.- Südstrasse– Hellbach" gemäß §13 BBauG beschlossen.

Beckum, den 15.10. 1979
STADT BECKUM 12
Bürgermeister

2

Der Rat der Stadt Beckum hat am 6.3.1979 den Änderungsentwurf zu diesem Bebauungsplan beschlossen.

Beckum, den 15.10. 1979
STADT BECKUM 12
Bürgermeister

3

Mit Schreiben vom 27.3.1979 sind die Betroffenen um ihre Zustimmung gebeten worden, wobei ihnen der Änderungsentwurf ausgehändt wurde.

Beckum, den 15.10. 1979
STADT BECKUM
Der Stadtdirektor
i.V.
(Dipl. Ing. Krause)
Techn. Beigeordneter

4

Der Rat der Stadt Beckum hat am 19.6.1979 diese 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß §10 BBauG vom 18.8.1976 ~~23.6.1960~~ als Satzung beschlossen.

Beckum, den 15.10. 1979
STADT BECKUM 12
Bürgermeister

5

Diese vereinf. Änderung wurde vom Rat der Stadt Beckum am 19.6.1979 gemäß § 103 BauO NW beschlossen.

Beckum, den 15.10.1979
STADT BECKUM 12
Bürgermeister

Stadt Beckum	Blatt Nr. 1
Projekt: 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 16	
	Aufgestellt: Beckum, den 17. 1. 1979 Stadtplanungsamt
Maßstab: 1 : 1.000	
Bearbeitet:	Gezeichnet: Geändert:

6

Diese ~~vereinf.~~ Änderung, wurde gem. § 103 i.V. mit § 77 BauO mit Verfügung vom 18. Jan. 1980 der gestalterischen Vorschriften genehmigt.

Warendorf, den 18. Jan. 1980.
Az.: 6385/11. 4/80
KREIS WARENDORF 12
Der Oberkreisdirektor als untere staatl. Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:

7

Die Genehmigung der vereinfachten Änderung durch den Regierungspräsidenten in Münster sowie Ort und Zeit der Auslegung der vereinfachten Änderung sind am 21.2.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die vereifachte Änderung ist am 21.2.1980 offengelegt worden. Mit der Bekanntmachung ist die vereinfachte Änderung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Beckum, den 22.2.1980
Stadt Beckum
Der Stadtdirektor I.V.
(DIPL. ING. KRAUSE)
(TECHN. BEIGEORDNETER)

(L.S.)

von der Genehmigung ausgeschlossen. (siehe Verfügung)

(L.S.)